

Zonenvorschriften

Kantonale Zone für
öffentliche Bauten und
Anlagen
«Emmenspitz Zuchwil»

- §1 ¹ Die Grundnutzung entspricht einer kantonalen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gemäss § 34 und § 68 PBG. Zulässig sind Bauten und Anlagen, die für die thermische und stoffliche Verwertung von Abfällen, für die Abwasserreinigung und -aufbereitung und für die Zwischenlagerung von Kies aus dem Auffangraum in der Emme notwendig sind oder zu den bestehenden Nutzungen einen Bezug aufweisen.
- ² Die zulässige Gebäudehöhe der Bauten und Anlagen richtet sich nach den Sonderbauvorschriften.

Kantonale Zone für
öffentliche Bauten und
Anlagen
«Provisorische
Nutzungen»

- §2 ¹ In der kantonalen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen «Provisorische Nutzungen» sind sowohl während der Bauphase der KEBAG Enova sowie auch während der Rückbauphase der KEBAG Baustelleninstallationen zulässig. Dies sind namentlich ein Containerdorf, Parkplätze für die auf der Baustelle tätigen Arbeiterinnen und Arbeiter, Wartebereiche für Fahrzeuge und die nötigen Verkehrsflächen, Lagerflächen sowie Flächen für Bodendepots.

In den Bodendepots kann während der Bauphase sauberes Aushubmaterial und Humus aus dem Bau deponiert werden. Humus darf maximal 1.50 m ab gewachsenem Terrain aufgeschüttet werden.

- ² Die kantonale Zone für öffentliche Bauten und Anlagen «Provisorische Nutzungen» wird der Abtretungspflicht gemäss § 42 PBG unterstellt.
- ³ Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist ein Bodenschutzkonzept für die durch die Baustelleninstallationen beanspruchten Flächen zu erstellen und dem Kanton zur Genehmigung vorzulegen.

Die Auflagen aus dem Bodenschutzkonzept sind strikte einzuhalten, so dass die Flächen nach erfolgter Rekultivierung wieder vollumfänglich den Qualitätskriterien von Fruchtfolgeflächen entsprechen.

- ⁴ Nach Abschluss der Bauarbeiten resp. Rückbauarbeiten ist innerhalb eines Jahres mit der Wiederherstellung der ursprünglichen Situation zu beginnen. Die provisorischen Nutzungen sind zurückzubauen und die Fruchtfolgeflächen gemäss des erforderlichen Bodenschutzkonzeptes zu rekultivieren. Mit Erfüllen der Auflagen aus dem Bodenschutzkonzept gilt wieder die ursprüngliche Nutzung gemäss Zonenplan der Gemeinde Zuchwil.